
gegründet am 05.10.1981 in Kaufbeuren

SATZUNG

- § 1** Der KiK e.V. (Kinder in Kindertageseinrichtungen e.V.), Körperschaft mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat seinen Sitz in „Villa“ Dörnichtweg 32 ,01109 Dresden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und ihren Familien. Der Verein unterstützt alle Bemühungen, die dazu beitragen, dass die Kinder in der jeweiligen Umwelt körperlich, geistig- seelisch und sozial gesund aufwachsen können.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen, die nach dem pädagogischen Ansatz nach FRÖBEL arbeiten
- Betreiben des FRÖBEL- Zentrums

Der KiK e.V. orientiert sich in seinen Aktivitäten an einem christlich- humanistischen Menschen- und Weltbild.

- § 2** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- § 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen, der dafür Sorge trägt, dass es in geschlossener Form an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kindorientierte Bildung und Erziehung weitergeleitet wird.
- § 6** Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Will er dem Antrag nicht statt geben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 31.07. schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 8 Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten, an gemeinsamen Veranstaltungen teil zu nehmen, an jedes Organ des Vereins Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des KiK e.V. zu fördern, regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen und alle vom Verein beschlossenen Regelungen einzuhalten.

§ 9 Jedes Mitglied hat im 1. Quartal jedes Kalenderjahres den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 6 der Vereinsatzung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Funktionen und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Berufung des erweiterten Vorstandes
- die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die einfache Mehrheit.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliederbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen zählen als ungültige Stimme.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Änderung der Mitgliederbeiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern auszuhändigen.

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Einberufung des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt (Vier-Augen-Prinzip).

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, jedoch längstens ein Jahr.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung berufen. Seine Mitglieder müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand.

Der erweiterte Vorstand kommt in der Regel mindestens 2-mal im Geschäftsjahr mit dem Vorstand zusammen.

§ 14 Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die vorliegende Satzung wurde am 29.09.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.